

Landeshauptstadt Schwerin
Oberbürgermeister Rico Badenschier

Anfrage zum Objekt Lise-Meitner-Straße 1-2

Sehr geehrter Dr. Rico Badenschier,

am 15.03.2021 hat die Stadtvertretung in ihrer 16. Sitzung den Schulneubau für die Albert-Schweitzer-Schule einstimmig beschlossen. Bezugnehmend darauf möchte ich Sie höflichst um die Beantwortung der folgenden Fragen bitten:

1. Zu wann ist mit der Fertigstellung des Neubaus und mit dem Umzug der Albert-Schweitzer-Schule zu rechnen?
2. Gibt es bereits Nachnutzungskonzepte oder andere Absichten, wie mit dem Gebäude nach Umzug verfahren werden sollen?
3. Würde die Verwaltung in Betracht ziehen, das Gebäude einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heiko Steinmüller

Der Oberbürgermeister

Dezernat für Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Bildung und Sport

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Stadtvertreter Heiko Steinmüller

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.080
Telefon: 0385 545-2011
Fax: 0385 545-2009
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
26.11.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Gabriel

Datum
29.11.2021

Ihre Anfrage nach § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bzw. § 34 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V vom 16.08.2021 zum Objekt Lise-Meitner-Straße 1-2

Sehr geehrter Herr Steinmüller,

Ihre Anfragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Zu wann ist mit der Fertigstellung des Neubaus und mit dem Umzug der Albert-Schweitzer-Schule zu rechnen?

Antwort: Nach dem jetzigen Planungsstand könnte der Umzug in das neue Schulgebäude voraussichtlich in den Sommerferien 2024 stattfinden.

2. Gibt es bereits Nachnutzungskonzepte oder andere Absichten, wie mit dem Gebäude nach Umzug verfahren werden sollen?

3. Würde die Verwaltung in Betracht ziehen, das Gebäude einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen?

Gemeinsame Antwort zur Frage 2 und 3: Bislang gibt es noch keine Nachnutzungskonzepte. Sobald das Gebäude für die Schulnutzung nicht mehr erforderlich ist, wird es in das durch das ZGM verwaltete allgemeine Grundvermögen überführt. Bei einer etwaigen Nachnutzung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Typenbauten aus „DDR-Zeiten“ in Bezug auf Rettungswegsituationen, Brandschutz allgemein und Statik nicht mehr den heutigen Ansprüchen genügen und dies sowohl für den Fall einer Vermietung/Verpachtung bzw. Verwertung Bedeutung gewinnen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier